

9/SN-237/ME



AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck
Landhausplatz 1
Tel.: 0512/508-2210
Fax: 0512/508-2205

Präs. II/EU-Recht-1353/12

Sachbearbeiter: Dr. Tachezy
DVR: 0059463

An das
Bundesministerium
für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen
Innsbruck, 23.04.1998

32
30.4.98

A. Bauer

Betreff: Entwurf für ein Atomhaftungsgesetz 1999;
Stellungnahme

Zu Zl. 7.902/77-I 2/1998 vom 11. März 1998

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 91 B-VG, wonach schwerwiegende Strafen zum Kernbereich strafgerichtlicher Zuständigkeit gehören (vgl. VfGH 27.9.1989, GG 21-23, 30, 67/89 und VfGH 29.11.1995, G 115/93), sollte § 25 Abs. 1 als kriminalstrafrechtliches Delikt formuliert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Wildauer